

21/45-47

viel Erfolg bei den wissenschaftlichen Studien, "nam non tantum Religio sed et Saeculum ambit et Sago et Toga genuinos Palladis Pullos".

Am Sankt Benediktfest [21. März] würden vier Novizen, nämlich Franziskus [Klostername: Fridolin] Kopp, Sebastian und Geminian [Klosternamen: Reginbold und Gregor] Müller sowie der Schwyzer Anton Bellmont eingekleidet.

Beiliegend schicke er ihm Schriften des hochberühmten Ordenshistorikers [Jean Mabillon], Mönch in Saint-Germain[-des-Prés], und erwarte bei Gelegenheit ein Urteil darüber.

---

Original, in lat. Sprache  
AH 21, 90

46

[ca. 1635]

C

ZUSAMMENFASSENDE BERICHT BEAT II. ZURLAUBEN UEBER HERZOG [ALBRECHT WENZEL EUSEBIUS] VON WALLENSTEIN

---

Nach einer dem Text beigefügten Notiz von Paul Schweizer handelt es sich hiebei um einen "kurzen, aber gegen Schluss zum Teil doch wörtlichen Auszug" Beat II. Zurlauben aus dem 1635 in Druck herausgegebenen "Ausführliche und gründliche Bericht der vorgewesen Friedtländischen und seiner Adhärenenten abschewlichen Prodition..."

Vgl. Paul Schweizer, *Die Wallensteinfrage in der Geschichte und im Drama*.  
Zürich 1899, 13 ff

---

AH 21, 92-108

47

[1694 n. Juli 4.]

B

BESTÄETIGUNG DER APPELLATIONSRECHTE DER STADT BREMGARTEN DURCH  
AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG

---

Ammann und Rat hätten sich von den Gesandten [Johann Weber, Chri-

21/47-48

stoph Andermatt] über die jüngst an der Jahrrechnung zu Baden gepflogenen Verhandlungen wegen der Appellationsrechte der Stadt Bremgarten orientieren lassen.<sup>1</sup> Demzufolge hätten die in der Grafschaft Baden regierenden Orte von Bremgarten verlangt, ihnen die diesbezüglichen Freiheitsbriefe vorzuweisen. Aufgrund dieser Aufforderung sei heute Schultheiss [Johann] Balthasar Ritzart mit den entsprechenden Dokumenten vor Ammann und Rat erschienen, habe um die Bestätigung ihrer alten Rechte nachgesucht und darauf hingewiesen, dass diese ihre Freiheiten anlässlich der Erneuerung ihres Stadtrechtes von 1612 von den eidg. Orten gutgeheissen und im Badener Urbar eingetragen worden seien.

Aufgrund dieser Unterlagen bestätige man, dass Blutgerichtsfälle, soweit sie in der Stadt und deren Friedkreis begangen würden, einzig vom Gericht Bremgartens abgeurteilt und nirgendwoandershin weitergezogen werden dürften. In Zivilfällen jedoch solle - ebenfalls aufgrund des Stadtrechts von 1612 - die Appellation vor die regierenden Orte in Baden weiterhin gestattet sein. Auch in allen andern Punkten belasse man die Stadt bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten.

*Der Handel um [Johann Baptist] Weissenbach sei nach Baden zu verweisen.*

1) vgl. EA VI 2, 2037 Art. 260

---

Kopie - Notiz von anderer Hand  
AH 21, 101-102 - Blatt 102<sup>V</sup> leer

48

1642

A

---

 HEXENPROZESSORDNUNG DER STADT BREMGARTEN
 

---

Da wegen Abgötterei, Ketzerei und Sodomie - vor allem aber da viele Christen im vergangenen Jahrhundert vom kath. Glauben abgefallen seien - das Hexenwesen immer mehr um sich gegriffen habe, sei, um diesem Uebel zu begegnen, von Schultheiss und Rat